



# Kundmachungsblatt

Jahrgang 2025

Herausgegeben am 4. Dezember 2025

1. Stück

---

## 6. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

---

### 6. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 13.11.2025, Zahl: LGS-VO/31704/1/2025, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Aufgrund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 21/2025, wird verordnet:

#### § 1 Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
- a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 21,89;
  - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 43,79;
  - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 62,29;
  - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 13,46 neu festgesetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner